

Statuten, Hauptverein

der TGUSS, Turn – Gym – Union – Salzburg - Stadt ZVR-Zahl 055402250

§ 1 Name und Sitz des Hauptvereines

- (1) Der Verein im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 führt den Namen „**TGUSS, Turn–Gym–Union–Salzburg–Stadt**“, in der Folge „**TGUSS**“ genannt.
- (2) Die TGUSS hat ihren Sitz in 5020 Salzburg, Ulrike Gschwandtnerstrasse 6
- (3) Der Tätigkeitsbereich der TGUSS erstreckt sich auf das Gebiet der Republik Österreich.
- (4) Die TGUSS ist ein Hauptverein,
- (5) Die TGUS, Turn-Gym-Union-Salzburg (ZVR Nr. 792924708) ist der **erste Zweigverein** der TGUSS
- (6) Der URTV –Wien (ZVR Nr.183746383) ist der **zweite Zweigverein** der TGUSS

§ 2 Zweck

- (1) Die Tätigkeit der TGUSS ist nicht auf Gewinn gerichtet und gemeinnützig im Sinne der Bundesabgabenordnung.
- (2) Die TGUSS und untersteht den Richtlinien des Dachverbandes der Sportunion Österreich und der österreichischen Bundesportorganisation, ist unpolitisch und überparteilich.
- (3) Die TGUSS bezweckt die körperliche Ertüchtigung ihrer Mitglieder in jeglicher erlaubter Art unter Bedachtnahme auf die sittlichen und kulturellen Werte des Christentums und des österreichischen Volks - und Brauchtums.
- (4) Die TGUSS bezweckt Mitglieder für den Leistungs- und Breitensport anzuwerben, Mitgliedsbeiträge einzuheben und die aufgenommenen Mitglieder bei der Sportausübung zu unterstützen.
- (5) Die TGUSS pflegt Kontakte mit nationalen und internationalen Verbänden im Bereich des Breiten- und Leistungssportes.

§ 3 Tätigkeiten zur Verwirklichung des Vereinszwecks

(A) Der Erlangung des Vereinszweckes dienen folgende ideelle Mittel :

- (1) Pflege der körperlichen Ertüchtigung auf allen Gebieten des Breiten- und Gesundheitssportes insbesondere der Sparten Turnen, Gymnastik, Yoga, Tanz, Qi Gong, Aerobic, Pilates, Zumba etc für alle Altersstufen
- (2) geistige und fachliche Erziehung sowie Ausbildung im sportlichen Bereich, insbesondere durch Ausbildungsveranstaltungen und Teilnahmen an Veranstaltungen und Wettbewerben im In- und Ausland
- (3) Herausgabe von Mitteilungsblättern, Druckschriften und sonstigen Kommunikationsmitteln, Errichtung einer Fachbibliothek, Betreiben einer Homepage.
- (4) Durchführung von geselligen Veranstaltungen, wie Sportfesten, Wettbewerben, Europameisterschaften , Weltcups, Weltmeisterschaften in spezifischen Sportarten
- (5) Errichtung, Erhaltung und Führung von Turn - und Sportstätten
- (6) Vertrieb von Sportgeräten, Abzeichen und ähnlichen Artikeln, die der ideellen und materiellen Förderung des Vereines dienen, Veranstaltung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen, Tagungen
- (7) Anwerbung von Mitgliedern im Kinder, Jugend und Erwachsenenbereich.
- (8) Kontaktpflege zu nationalen und internationalen Ausbildungseinrichtungen, BAFLs, Dachverbänden, Bundessportorganisation, int. Verbänden und Universitäten, Abhaltung von Fachtagungen
- (9) Beschäftigung von Mitarbeitern/Innen, Übungsleiter(innen) und Kampfrichterinnen im Verwaltungs- und Sportbereich
- (10) Durchführung von nationalen und internationalen Meisterschaften, Wettkämpfen und Showdanceturnieren

(B) Der Erlangung des Vereinszweckes dienen folgende materiellen Mittel:

- (1) Beitrittsgebühren, Verbandsbeiträge, Vereinsbeiträge und Mitgliedsbeiträge, Sportförderungen
- (2) Spenden, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen (Sponsoreinnahmen), sofern damit keine statutenwidrigen Auflagen verbunden sind; Einnahmen aus dem Betrieb von Sportstätten
- (3) Erträge aus Vereinsaktivitäten nach § 3;
- (4) zur Verfügung stellen von Gegenständen (Sacheinlagen).
- (5) Erträge aus Vermietung und Verpachtung.
- (6) Übernahme der Gebührenvorschriften von nationalen und internationalen Verbänden

(C) Einnahmen der TGUSS

- (1) Sämtliche Einnahmen der TGUSS dienen der Verwirklichung des Vereinszweckes. Haupt und Zweigverein unterstützen einander hinsichtlich der Aufbringung der Mittel für den gesamten Sportbereich.

- (2) Für Haupt und Zweigvereine können getrennte Buchhaltungen geführt werden, sofern dies aufgrund allfälliger Bestimmungen notwendig ist.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der TGUSS gliedern sich in ordentliche „OM“, außerordentliche „AOM“ und Ehrenmitglieder „EM“.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich an der Vereinsarbeit im Vorstand beteiligen. Dabei ist auf eine fachliche Eignung (sportliche, technische, wirtschaftliche oder pädagogische Ausbildung oder Praxis) zu achten.
- (3) Außerordentliche Mitglieder „AOM“ sind solche, die die Vereinstätigkeit alleine durch Zahlung eines Mitgliedsbeitrages fördern und kein Stimmrecht in der Generalversammlung haben. Außerordentliche Mitglieder können sowohl natürliche als auch juristische Personen sein.
- (4) Ehrenmitglieder „EM“ werden aufgrund besonderer Verdienste für die TGUSS ernannt und haben Stimmrecht in der Generalversammlung.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereines können alle physischen, Personen, ohne Einschränkung des Alters, des Geschlechtes, der Staatsbürgerschaft des Berufes werden, ausgenommen davon fehlende Unbescholtenheit, Zugehörigkeit zu einer Sekte oder sonstige für den Verein problematische Vereinszugehörigkeiten.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern (OM) entscheidet der Vorstand, über die Aufnahme von außerordentlichen Mitgliedern (AOM) entscheidet die Verwaltung der TGUSS als erste Instanz, in Problemfällen der Vorstand und die Generalversammlung der TGUSS als letzte Instanz endgültig. Die Aufnahme eines außerordentlichen Mitglieds (AOM) kann ohne Angabe von Gründen vom Vorstand endgültig verweigert werden.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung. mit ‚**einfacher Mehrheit**‘. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Präsidenten im Vorstand ausschlaggebend. Aus wichtigem Grund kann die Ehrenmitgliedschaft entzogen werden, wofür ein Antrag des Vorstandes und ein Beschluss mit ‚**einfacher Mehrheit**‘ der Generalversammlung notwendig ist.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Alle Arten von Mitgliedschaft werden beendet durch Austritt, Ausschluss, Tod, oder durch Auflösung des Vereines, in welchem die Mitgliedschaft bestand. Die Mitgliedschaft von Ehrenmitgliedern wird zudem durch Aberkennung dieser Eigenschaft durch die Generalversammlung beendet.
- (2) Der Vorstand kann den Ausschluss von OM (ordentlichen Mitgliedern) und AOM - außerordentlichen Mitgliedern aus der TGUSS wegen Handlungen oder Unterlassungen aussprechen, wenn das Ansehen des Vereines geschädigt würde.
- (3) Der Ausschluss von außerordentlichen Mitgliedern (AOM) kann insbesondere auch dann erfolgen, wenn ein Mitglied über 3 Monate hindurch die Mitgliedsbeiträge nicht bezahlt hat. Ein solcher Vorgang hat schriftlich zu erfolgen.
- (4) Der Einsatz von Rechtsmittel zur Einbringung von offenen Mitgliedsbeiträgen ist zulässig.
- (5) Gegen den Ausschluss von ordentlichen Mitgliedern ist binnen 14 Tagen ab Zugang des diesbezüglichen Schreibens ein schriftlicher und begründeter Einspruch an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.
- (6) Für außerordentliche Mitglieder (AOM) besteht gegen den Ausschluss kein Rechtsmittel.
- (7) Vor Konstituierung des Vereines erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch die Gründer. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Konstituierung des Vereines wirksam

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder :

- (1) Die außerordentlichen Mitglieder (AOM) haben die Möglichkeit an den von ihnen gewählten Veranstaltungen der TGUSS teilzunehmen und Einrichtungen zu den jeweils durch die Verwaltung oder den Vorstand der TGUSS festgelegten Bedingungen zu beanspruchen.
- (2) Das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht ab vollendetem 18 Lebensjahr in der Generalversammlung steht nur den ordentlichen Mitgliedern (OM) zu.
- (3) Alle OM der Generalversammlung und des Vorstandes sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Schaden erleiden könnte. Alle OM haben die Statuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- (4) Alle AOM sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge bzw. Anmeldegebühren verpflichtet. Fristen sind gesondert durch die Verwaltung der TGUSS festzulegen. Anpassungen der Mitgliedsbeiträge sind von der Verwaltung der TGUSS festzulegen.
- (5) Sonstige Angelegenheiten können in separaten Geschäftsordnungen geregelt werden.
- (6) Mindestens **fünf ordentlichen Mitglieder** (OM) der Generalversammlung können vom Vorstand die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung verlangen, (rechtlicher Anspruch, unabdingbar)
- (7) Die ordentlichen Mitglieder (OM) sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit des Vereines zu informieren. Wenn **mindestens fünf** der ordentlichen Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangen, hat der Vorstand den betreffenden ordentlichen Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (8) Die ordentlichen Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (9) Die Kosten des Leistungssportbereiches sind durch erhöhte Beiträge der Teilnehmer des Leistungssportbereiches selbst, durch Überschüsse im Breitensportbereich, Förderungen der Landessportorganisation, der Stadt und durch Unterstützungen des Dachverbandes und des Magistrates, durch Sponsoren und durch Unterstützung

durch die Zweigvereine aufzubringen.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereines sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§14) und das Schiedsgericht (§ 15)

- (1) Sämtliche Organe werden von der Generalversammlung gewählt. Die Wahlleitung obliegt dem Präsidenten, welcher auch den Wahlmodus bestimmt. Ordentliche Mitglieder (OM) können **in mehr als ein Organ** gewählt werden.
- (2) Jedes ordentliche Mitglied (OM) übt seine Tätigkeit **prinzipiell ehrenamtlich** aus. Wenn die Ehrenamtlichkeit unzumutbar erscheint, kann der Vorstand eine Aufwandsentschädigung auf Zeit oder auf Dauer (bis auf Widerruf) beschließen. Der Ersatz notwendiger Spesen bleibt hiervon unberührt.
- (3) Die Funktionsperiode dauert für jedes Organ bzw. jedes ordentliche Mitglied **drei Jahre** und erlischt durch Zeitablauf, Tod, Rücktritt oder Enthebung. Jedes Organ bzw. jeder Funktionär bleibt auch nach Ablauf der Funktionsperiode bis zur Wahl des neuen Organs im Amt.
- (4) Gleiches gilt auch bei geschlossenem Rücktritt eines Organs. Ist ein Organ unvollzählig geworden, so ist ein wählbares Mitglied unter nachfolgender Genehmigung durch den Vorstand zu kooptieren und von der Hauptversammlung bei der nächsten Sitzung bestätigen zu lassen.
- (5) Die Wiederwahl von ordentlichen Mitgliedern des Vorstandes ist gestattet.

§ 9 Generalversammlung (Kurz GV)

- (1) Die Generalversammlung ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung (**GV**) findet gemäß Funktionsdauer des Vorstandes **alle drei Jahre** am Sitz des Vereines statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung (kurz **ao. GV**) findet auf
 - (a) Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung
 - (b) auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder,
 - (c) auf Verlangen des Rechnungsprüfers,
 - (d) auf Beschluss eine gerichtlichen Kurators**binnen vier Wochen** statt.
- (3) Die Einberufung der **GV** und **ao. GV** wird durch den Vorstand vorgenommen. Die nicht empfangsbedürftigen Einladungen haben spätestens zwei Wochen vor dem Termin unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung verteilt bzw. an die zuletzt bekannte Anschrift mittels einfacher Briefpost, Fax oder Email versendet zu werden.
- (4) Anträge können nur dann auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn sie zumindest **fünf Tage vor dem Termin** beim Vorstand eingebracht worden sind.
- (5) Den Vorsitz in der **GV bzw. ao. GV** führt der Präsident, bei Verhinderung sein Stellvertreter.
- (6) Die **GV bzw. ao. GV** ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Ist die **GV bzw. ao. GV** zur festgesetzten Zeit nicht beschlussfähig, so findet diese **GV bzw. ao. GV** mit gleicher Tagesordnung dreißig Minuten später statt, wobei diese **GV bzw. ao. GV** dann in jedem Fall beschlussfähig ist.
- (8) Wahlen und Beschlussfassungen erfolgen stets mit einfacher Stimmenmehrheit, lediglich Beschlüsse zur Änderung der Verbandsstatuten oder der freiwilligen Auflösung des Vereines erfordern eine qualifizierte Mehrheit **von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen**.
- (9) Die **GV bzw. ao. GV** und Vorstandssitzungen des Hauptvereines TGUSS und Zweigvereines TGUS können in Einem abgehalten werden. Vorstandsmitglieder des Hauptvereines TGUSS können in alle Funktionen des Zweigvereines TGUS gewählt werden.
- (10) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer **ao. GV** – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (11) Bei der Generalversammlung sind nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder teilnahme- und stimmberechtigt. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

§ 10 Aufgaben der Generalversammlung :

- (1) Beschlussfassung über den Voranschlag
- (2) Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer
- (3) Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
- (4) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer, Bestätigung von kooptierten Mitgliedern des Vorstandes,
- (5) Entlastung des Vorstandes
- (6) Behandlung von Einsprüchen gegen Ausschlüsse;
- (7) Verleihung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften;
- (8) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines.
- (9) Abhaltung mindestens einer Sitzung pro Jahr.
- (10) Beratungen und Beschlussfassungen über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand, das leitende Gremium der TGUSS besteht **aus vierzehn ordentlichen Mitgliedern** :
 - Präsident/in,
 - 1.Vizepräsident/in/,
 - 2.Vizepräsident/in/,
 - 3.Vizepräsident/in/,
 - 4.Vizepräsident/in/,
 - Finanzreferent/in,
 - Finanzreferentin/Stv,
 - Schriftführer/in,
 - Schriftführerin/Stv,
 - Referent/in Marketing/Sponsoring,
 - Rechtsreferent/in EDV – Referent/in,
 - max 10 Fachwarte/innen mit 2 Stimmen im Vorstand,
 - max. 10 Fachwarte Stellvertreter mit 1 Stimme im Vorstand
- (2) Je nach Sportsparten können bis zu zehn Fachwarte kooptiert werden. Die Fachwarte haben insgesamt **nur zwei Stimmen** im Vorstand und in der Generalversammlung.
Die Fachwarte Stellvertreter haben insgesamt **nur 1 Stimme im Vorstand** und in der Generalversammlung. Sie können vom Vorstand vorgeschlagen und kooptiert werden und sind von der Generalversammlung zu bestätigen
- (3) Der Vereinsvorstand ist das Leitungsorgan des Vereines und wird von der Generalversammlung gewählt. Einzelne Mitglieder können auch vorübergehend mehrere Funktionen übernehmen, ausgenommen § 11 (Abs. 7).
- (4) Folgende Vorstandsmitglieder können je nach Entwicklung des Vereines kooptiert werden :
 - max. 10 Fachwart/e/innen mit 2 Stimmen im Vorstand
 - Max. 10 stellvertretende Fachwart/e/innen mit 1 Stimmen im Vorstand
- (5) Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig (**7 Personen**), sofern alle Mitglieder eingeladen wurden. Die Beschlüsse werden mit **einfacher Stimmenmehrheit** gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden (Präsident/in, Obmann bzw. Obmann - Stellvertreter). Der Vorstand wird vom Präsident/Stv mündlich oder schriftlich einberufen.
- (6) Der Aufgabenbereich des Vorstandes umfasst die Besorgung aller Vereinsangelegenheiten, welche nicht der Generalversammlung oder anderen Vereinsorganen zugewiesen sind.
- (7) Der Präsident darf nicht zugleich auch die Funktion des Schriftführers und/oder des Kassiers innehaben
- (8) Dem Vorstand mit EDV-Referenten obliegt die Entscheidung über alle EDV- Angelegenheiten, Internet etc.
- (9) Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
- (10) Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist der Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, so hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich eine Generalversammlung einzuberufen.
- (11) Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt **drei Jahre**. Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines TGUSS. Er ist das „Leitungsorgan „im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten :

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereines entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen /Ausgaben und der Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanfordernis;
- (2) Erstellung des Jahresvorschlages, des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- (3) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs.2 lit. a – c dieser Statuten;
- (4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (6) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern.
- (7) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines.
- (8) Beschlüsse, die nicht personelle oder vereinsrechtliche Änderungen betreffen, können auch über Internet herbeigeführt werden.

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Präsident/in führt die laufenden Geschäfte des Vereines TGUSS und den Personaleinsatz. Der/die Schriftführer/in unterstützt den/die Präsidenten/in bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Der/die Präsident/in vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereines bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Präsidenten/in und des/der Schriftführers/in, in Geldangelegenheiten

- (vermögenswerte Dispositionen des/der Präsidenten/in und des/der Finanzreferenten/in. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
 - (4) Im Falle seiner Abwesenheit bzw. Verhinderung wird der/die Präsident/in von seinem/r Stellvertreter/In, ansonsten vom Finanzreferenten/in vertreten.
 - (5) Dem/der Präsidenten/in/ obliegt das Vorschlagsrecht für alle zu besetzenden Funktionen des Vorstandes. Der/der Präsidenten/in/ kann, wenn seine/ihre Möglichkeiten es zulassen, auch zusätzliche Funktionen aus dem Leitungsbereich vorübergehend oder längerfristig übernehmen, oder Personen vorübergehend oder längerfristig mit Aufgaben betrauen. Die Absicherung dieser Maßnahme kann nachträglich mit einfacher Mehrheit im Vorstandsgremium erfolgen.
 - (6) Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes wie er/sie überhaupt sämtliche schriftlichen Arbeiten des Vereines zu besorgen hat.
 - (7) Der/die Finanzreferent/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich. Der/die Finanzreferent/in hat ein entsprechendes lückenloses Kassenjournal zu führen und dies jährlich der Buchprüfung vorzulegen. Aufgrund des Umfangs der Arbeiten, kann die Buchhaltung auch durch Fachkräfte erledigt werden, dem/der Finanzreferenten/in obliegt dann die monatliche Prüfung und die Vorbereitung für die jährliche Kassenprüfung.
 - (8) Bei Gefahr im Verzug ist der/die Präsident/in/ berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
 - (9) Der/die Präsident/in führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.

§ 14 Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereines im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Die Aufgaben eines Rechnungsprüfers können auch durch eine entsprechend fachlich autorisierte Buchhaltungs oder Steuerberatungskanzlei übernommen werden.
- (4) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß

§ 15 Das Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine Schlichtungseinrichtung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach §§577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand macht der andere Streitteil seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft. Beide Schiedsrichter zusammen, wählen einen ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichtes.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei zwingender Anwesenheit aller seiner Mitglieder bei Abstimmungspflicht mit einfacher Stimmenmehrheit vereinsintern endgültig.
- (4) Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des Leitungsorgans in Vereinsangelegenheiten entscheidet anstelle des Schiedsgerichtes die Hauptversammlung vereinsintern endgültig.
- (4) Bei Streitigkeiten zwischen dem Hauptverein TGUSS und dem Zweigverein TGUS, entscheidet der Vorstand des Hauptvereines bei unüberwindbaren Problemen die Generalversammlung des Hauptvereines TGUSS.

§ 16 Die Auflösung des Vereines

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines erfolgt durch einen diesbezüglichen Beschluss der zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung, für die Auflösung ist eine Zweidrittelmehrheit aller gültigen Stimmen der Generalversammlung notwendig.
- (2) Bei jeglicher Auflösung des Vereines fällt das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen allfälligen Nachfolgeorganisationen oder karitativen Zwecken zu .

§ 17 Verhältnis Hauptverein TGUSS zum 1.Zweigverein TGUS

- (1) Alle ordentlichen Mitglieder des Hauptvereines TGUSS sind auch in den Vorstand des Zweigvereines TGUS wählbar.
- (2) Mindestens **sieben** Vorstandsmitglieder des Hauptvereines TGUSS haben Sitz und Stimme im Vorstand des Zweigvereines TGUS.
- (3) Die außerordentlichen Mitglieder des Zweigvereines TGUS sind automatisch Mitglieder des Hauptvereines TGUSS .
- (4) Die Statuten des Zweigvereines TGUS dürfen nur mit Zustimmung des Vorstandes der TGUSS und der Generalversammlung des Hauptvereines TGUSS geändert werden.
- (5) Der Zweigverein TGUS ist verpflichtet, alle erforderlichen Beiträge für Hallen und sonstiges an den Hauptverein TGUSS abzuführen.
- (6) Der Zweigverein TGUS kann mit eigenem Konto geführt werden.
- (7) Beschlüsse, die nicht personelle oder vereinsrechtliche Änderungen betreffen, können auch über Internet herbeigeführt werden.

§ 18 Verhältnis Hauptverein TGUSS zum 2.Zweigverein URTV

- (1) Alle ordentlichen Mitglieder des Hauptvereines TGUSS sind auch in den Vorstand des 2.Zweigvereines URTV wählbar.
- (3) Mindestens drei Vorstandsmitglieder des Hauptvereines TGUSS haben Sitz und Stimme im Vorstand des Zweigvereines URTV
- (3) Die außerordentlichen Mitglieder des Zweigvereines URTV sind automatisch Mitglieder des Hauptvereines TGUSS.
- (4) Die Statuten des Zweigvereines URTV dürfen nur mit Zustimmung des Vorstandes der TGUSS und der Generalversammlung des Hauptvereines TGUSS geändert werden.
- (5) Der Zweigverein URTV ist verpflichtet, alle erforderlichen Beiträge für Hallen und sonstiges an den Hauptverein TGUSS abzuführen.
- (6) Für den Zweigverein URTV wird kein eigenes Konto eröffnet.
- (7) Beschlüsse, die nicht personelle oder vereinsrechtliche Änderungen betreffen, können auch über Internet herbeigeführt werden.